

96. Hat die Vorschrift des §. 345 St.G.B.'s ein in das Stadium der Strafvollstreckung fallendes Verhalten eines mit der Strafvollstreckung befaßten Beamten zur Voraussetzung?

Vgl. Bd. 16 Nr. 68.

II. Straffenat. Ur. v. 21. Juni 1889 g. S. Rep. 1484, 89.

I. Landgericht Jürienburg.

Aus den Gründen:

Am 28. September 1888 verhandelte das Schöffengericht zu J. unter dem Vorfische des Angeklagten eine Strafsache wider den Maurer-
gesellen Sa. wegen Beleidigung. Das Urteil lautete auf Bestrafung des Sa. wegen Beleidigung mit 25 *M* Geldstrafe, im Unvermögens-
falle fünf Tagen Gefängnis und wurde so verkündet. Das von dem
Angeklagten und einem Gerichtschreibergehilfen vollzogene Protokoll
über die Hauptverhandlung schließt indes folgendermaßen:

Es wurde das Urteil dahin verkündet:

Der Angeklagte . . . wird wegen Beleidigung mit 14 Tagen Ge-
fängnis bestraft und verurteilt, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Verkündung der Urteilsgründe ist nicht beurkundet, obwohl
Gründe verkündet sind. Zugestellt ist das Urteil dem Sa. nicht. Die
Urteilsgründe, welche niedergeschrieben sind, enthalten den Satz:

Der Angeklagte ist wegen Körperverletzung mit drei Monaten Ge-
fängnis bestraft. Deshalb erschien eine Gefängnisstrafe von
14 Tagen angemessen.

Am 6. Oktober 1888 hat sodann der Angeklagte die Strafvollstreckung
verfügt, und Sa. hat eine vierzehntägige Gefängnisstrafe in der Zeit
vom 13. bis 27. November 1888 zu J. verbüßt. Die erkannte Geld-
strafe von 25 *M* wäre Sa. zu bezahlen willens und imstande ge-
wesen; sein Protest gegen die Vollstreckung der vierzehntägigen Ge-
fängnisstrafe wurde von den Gefängnisbeamten und von dem Staats-
anwälte, bei denen er den Protest anbrachte, nicht berücksichtigt.

Der Angeklagte hat, als er die Strafvollstreckung verfügte, nicht gewußt, daß das niedergeschriebene Urteil mit dem beschlossenen und verkündeten nicht übereinstimmte. Bei Verkündung der Urteile und Abfassung der Protokolle beobachtete er nämlich regelmäßig, und namentlich auch im Falle wider Sa., ein ganz gesetzwidriges Verfahren. Auf dem zur Schöffensitzung von der Gerichtsschreiberei angefertigten Terminszettel wurde vom Angeklagten neben dem Namen des einzelnen Angeklagten das vom Schöffengerichte beschlossene Urteil mit wenigen Worten notiert. Im Falle wider Sa. lautete die Notiz: 25 *M* event. 5 Tage Gefängnis.

Auf Grund dieser Notiz erfolgte die mündliche Verkündung des Urteiles. Eine Niederschrift und demnächstige Verlesung der Urteilsformel (§. 267 St. P. O.) ist niemals erfolgt. Die Terminszettel wurden demnächst vom Angeklagten in einer Schublade seines Arbeitszimmers in dem Gerichtsgebäude verwahrt. Hierauf wurden die Akten mit dem von dem Gerichtsschreiber entworfenen Protokolle zu dessen Vollziehung und zur Ablesung der Urteilsgründe dem Angeklagten nach Hause geschickt. Diese Arbeiten erledigte der Angeklagte, ohne die erwähnten Notizen zur Hand zu nehmen, sich auf sein Gedächtnis und den Gerichtsschreiber verlassend. In dem Falle wider Sa. hat der Angeklagte das vom Gerichtsschreiber entworfene (unrichtige) Protokoll vollzogen, ohne dessen Richtigkeit durch Vergleich mit seinen Notizen zu prüfen. Bei Verfügung der Strafvollstreckung besaß der Angeklagte noch den in Frage stehenden Terminszettel, aus welchem zu ersehen war, daß gegen Sa. nur auf 25 *M* Geldstrafe, eventuell fünf Tage Gefängnis erkannt war.

Bei Feststellung dieses Sachverhaltes glaubt der erste Richter von dem Verhalten des Angeklagten, welches der Strafvollstreckungsverfügung vorausgegangen ist, absehen zu sollen, indem er unter Bezugnahme auf ein Urteil des Reichsgerichtes vom 13. Oktober 1887, Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 16 S. 221, die Ansicht ausdrückt, daß nur eine im Stadium der Strafvollstreckung stattgehabte Fahrlässigkeit bei Anwendung des §. 345 Abs. 2 St. G. B.'s in Betracht kommen dürfe. Dagegen findet der Richter eine Fahrlässigkeit des Angeklagten darin, daß derselbe unterlassen habe, bei Verfügung der Strafvollstreckung das niedergeschriebene Urteil mit seinen Notizen zu vergleichen. Er nimmt ferner an, daß

der Angeklagte, wenn er diese Vergleichung, zu welcher ihn das vorausgegangene gesetzwidrige Verfahren verpflichtete, vorgenommen hätte, sich überzeugt haben würde, daß das niedergeschriebene Urteil niemals in Rechtskraft übergehen konnte, und stellt auch fest, daß die Vollstreckung der vierzehntägigen Gefängnisstrafe, welche weder der Art, noch dem Maße nach vollstreckt werden durfte, vermieden worden wäre. Demgemäß ist aus §. 345 Abs. 2 St.G.B.'s Geldstrafe gegen den Angeklagten verhängt.

Die Revision des Angeklagten rügt Verletzung des §. 345 Abs. 2 St.G.B.'s und der §§. 481. 483 St.P.D. Dem Angriffe konnte jedoch keine Folge gegeben werden.

Bei Prüfung der Rechtsausführungen des ersten Urtheiles muß zunächst der Ausspruch beanstandet werden,

daß das Urteil vom 28. September 1888 auf Grund einer falschen Herstellung des Protokolles, mithin einer Fälschung desselben (vgl. §. 274 St.P.D., Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 44) zu den Akten gelangt sei.

Der §. 274 St.P.D. versteht unter „Fälschung des Protokolles“ eine Urkundenfälschung im Sinne der §§. 267 flg. St.G.B.'s. Darunter fällt auch der in §. 348 St.G.B.'s vorgesehene Fall einer vorsätzlich falschen Beurkundung, oder, wie das vom ersten Richter angezogene reichsgerichtliche Urteil ausspricht, der Fall, daß von den bei der Errichtung Beteiligten dem Protokolle mit Bewußtsein ein unwahrer Inhalt gegeben wird. Nach dem Sachverhalte fällt dem Angeklagten eine vorsätzlich falsche Beurkundung nicht zur Last, von einer Fälschung des Protokolles hätte der erste Richter also nicht sprechen sollen. Auf die Entscheidung selbst hat aber dieser Fehler keinen Einfluß geübt, da kein Zweifel darüber obwaltet, daß der erste Richter unter „Fälschung des Protokolles“ eine aus Versehen stattgehabte objektiv falsche Beurkundung versteht.

Außerdem muß anerkannt werden, daß die Begründung des ersten Urtheiles nicht frei von Rechtsirrtum ist. Der erste Richter hat in seinen Erwägungsgründen hervorgehoben,

daß bei dem gesetzwidrigen Verfahren des Angeklagten immer die Gefahr einer Vollstreckung nicht ergangener Urtheile vorlag, und daß es vielleicht nur einem glücklichen Zufalle zu verdanken ist, wenn

der Fall mit dem Maurergesellen Sa. bisher vereinzelt in dieser Art zur Sprache gekommen ist.

Offenbar ist also vom Richter angenommen, daß die nicht erkannte vierzehntägige Gefängnisstrafe auch vollstreckt worden wäre, wenn der Angeklagte mit der Strafvollstreckung, beispielsweise wegen inzwischen eingetretener Beurlaubung oder Versetzung oder anderweiter Beschäftigung, nicht befaßt gewesen wäre. In der dem §. 267 St. P. O. zumider unterlassenen Niederschreibung der Urteilsformel ist also nach dem festgestellten Sachverhalte der Grund für die Vollstreckung einer nicht erkannten Strafe zu suchen. Der erste Richter negiert auch keineswegs diesen in der Anklageschrift behaupteten Kausalzusammenhang zwischen der Verletzung des §. 267 St. P. O. und dem der Vorschrift des §. 345 St. G. B.'s widerstreitenden Erfolge, er bezeichnet das Verhalten des Angeklagten bei der Beurkundung des Urteiles als ein fahrlässiges, erachtet sich aber für behindert, den §. 345 Abs. 2 St. G. B.'s auf den festgestellten Sachverhalt anzuwenden, weil nach dieser Vorschrift nur derjenige Beamte bestraft werde, welcher im Stadium der Strafvollstreckung eine Fahrlässigkeit begangen habe.

Diese Erwägung beruht auf einer unrichtigen Auffassung der bezeichneten Vorschrift.

In dem Urteile des Reichsgerichtes vom 13. Oktober 1880, Rechtspr. Bd. 2 S. 329, ist als Sinn des §. 345 Abs. 2 St. G. B.'s festgestellt:

Gegen einen Beamten, welcher aus Fahrlässigkeit eine Strafe vollstrecken läßt, welche überhaupt nicht oder nicht der Art oder dem Maße nach vollstreckt werden darf, tritt . . . ein.

Unter das „Vollstreckenlassen“ fällt auch das Vollstrecken, überhaupt jedes Thun oder Unterlassen, welches zu dem in §. 345 vorausgesetzten Erfolge führt.

Vgl. Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 5 S. 332.

Gleichgültig ist für die Frage der Thätererschaft, ob der Thäter unmittelbar bei Anordnung oder Vollstreckung der Strafe eine Thätigkeit ausübt, oder ob er durch sein Verhalten einen Dritten dazu veranlaßt, eine Strafe, die nicht vollstreckt werden darf, im irrigen Glauben an die Vollstreckbarkeit zur Vollstreckung zu bringen. Darans ergibt sich, daß auch ein Beamter, welcher nicht vermöge seines Amtes bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, Thäter der in §. 345

vorgesehenen Straftat sein kann. Die in der Doktrin vereinzelt aufgestellte entgegenstehende Ansicht ist nicht haltbar; denn §. 345 enthält, im Gegensatz zu §. 346, eine Einschränkung auf die mit der Strafvollstreckung befaßten Beamten nicht, und es ist auch kein innerer Grund dafür erkennbar, den §. 345 außer Anwendung zu lassen, wenn andere Beamte eine unzulässige Strafvollstreckung herbeiführen, beispielsweise ein Registraturbeamter durch Unterdrückung eines in einem Rechtsmittelinlegung enthaltenden Schriftsatzes, oder ein Urkundsbeamter durch falsche Beurkundung der Zurücknahme eines Rechtsmittels. Hiernach ist §. 345 auch auf den Vorsitzenden und den Gerichtsschreiber anwendbar, welche durch unrichtige Beurkundung eines in einer Hauptverhandlung ergangenen Urtheiles eine unzulässige Strafvollstreckung herbeiführen, ohne Unterschied, ob dieselbe auch mit der Strafvollstreckung befaßt sind oder nicht. Die entgegenstehende erstrichterliche Ansicht beruht offenbar auf einem Mißverständnisse des angezogenen Urtheiles des Reichsgerichtes vom 13. Oktober 1887.

— Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 16 S. 221.

Dasselbe führt aus, daß der Grund der unzulässigen Strafvollstreckung nicht in der Unrichtigkeit der Entscheidung liegen dürfe, weil für diesen Fall nicht §. 345, sondern §. 336 St.G.B.'s maßgebend sei. Wenn im Anschlusse an diese Ausführung bemerkt wird, daß die Fahrlässigkeit im Stadium der Vollstreckung, nicht bei der Entscheidung der Sache vorgekommen sein müsse, so ist damit keineswegs gesagt, daß in allen Fällen die Fahrlässigkeit des §. 345 bei der Vollstreckung der Strafe stattgehabt haben müsse; denn es ist, wie die vorausgeschickte Begründung ergibt, gar nicht beabsichtigt, eine alle Möglichkeiten erschöpfende Regel aufzustellen, sondern es ist nur der Fall einer unrichtigen Entscheidung ausgeschlossen und mit Rücksicht auf die konkrete Lage der abgeurteilten Sache (im Anschlusse an eine im Gerichtssaale Bd. 26 S. 112 enthaltene Erörterung eines ähnlichen Falles) die unrichtige Entscheidung in Gegensatz zu einer unrichtigen Strafvollstreckung gestellt. Das erhellt völlig klar aus der weiteren Wendung jenes Urtheiles:

Nur derjenige, welcher „aus Fahrlässigkeit eine Strafe vollstrecken läßt, welche überhaupt nicht oder dem Maße nach vollstreckt werden darf“, ist durch §. 345 St.G.B.'s mit Strafe bedroht (vgl. Urteil des Reichsgerichtes vom 13. Oktober 1880 Rep. 2580/80), nicht

derjenige, welcher aus Fahrlässigkeit eine falsche Entscheidung trifft und solche dann ihrem Inhalte gemäß vollstreckt.

In dem jetzt vorliegenden Falle steht ein Fehler bei der Urteilsfindung nicht in Frage. Beschlossen und publiziert ist ein auf 25 *M* Geldstrafe, eventuell fünf Tage Gefängnis lautendes Urteil. Die falsche Beurkundung des ergangenen Urtheiles ist ein Fehler des Vorsitzenden und des Gerichtsschreibers bei der Beurkundung, nicht ein Fehler des Schöffengerichtes, welches zu erkennen hatte. Das vom ersten Richter angezogene Urteil vom 13. Oktober 1887 betraf also einen von dem vorliegenden völlig verschiedenen Fall und ist vom ersten Richter zu Unrecht herangezogen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß der erste Richter sich ohne zutreffenden Grund für behindert erachtet hat, die unrichtige Beurkundung des ergangenen Urtheiles für die Konstruktion des Thatbestandes als eine Thatfache, in welcher die gesetzlichen Merkmale der Strafthat gefunden werden konnten (§. 266 St. P. D.), zu benutzen. Ob dadurch die Entscheidung beeinflusst worden ist, läßt sich in Zweifel ziehen, da der Richter die unrichtige Beurkundung des Urtheiles anderweit, nämlich als Beweismoment für die Frage, ob dem Angeklagten bei Anordnung der Strafvollstreckung eine Fahrlässigkeit zur Last fällt, mit in Betracht zieht. Jedenfalls enthält aber die Selbstbeschränkung, welche sich der Richter ohne Grund aufgelegt hat, keine Benachtheiligung des Angeklagten, die ihm einen Beschwerdegrund geben könnte.

Vor Anordnung der Strafvollstreckung hatte der Angeklagte nach §. 481 St. P. D. zu prüfen, ob das Urteil vom 28. September 1888 rechtskräftig geworden war. Das Protokoll ergab nun nicht, daß eine vorschriftsmäßige Verkündung des Urtheiles, nämlich unter Eröffnung der Urteilsgründe (§. 267 St. P. D.), stattgefunden hatte. Zutreffend bemerkt die Strafkammer, daß danach der Angeklagte zunächst eine Zustellung des Urtheiles an den Verurtheilten hätte anordnen müssen.

Vgl. Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 1 S. 192, Bd. 2 S. 78. Ganz unerheblich war dabei, ob in Wirklichkeit eine Verkündung von Gründen in der Hauptverhandlung stattgehabt hätte; denn die Beobachtung der Vorschrift des §. 267 St. P. D. konnte nach §. 274 daselbst nicht anders als durch das Protokoll erwiesen werden. Zweifellos fällt also dem Angeklagten darin eine Gesetzwidrigkeit zur

Last, daß er die Vollstreckung des niedergeschriebenen Urteiles anordnete, obwohl dasselbe nach Lage der Akten noch nicht rechtskräftig geworden war. Das erkennt auch die Strafkammer an, gleichwohl legt sie auf das Versehen kein Gewicht, indem sie erwägt: Der Angeklagte versichere, daß Gründe publiziert seien, und dieser Versicherung werde Glauben geschenkt; es könne unerörtert bleiben, ob eine Beichtigung des Protokolles in dieser Beziehung noch zulässig sei; die Kammer habe diesen Fehler des Protokolles, wenn er nur ein solcher sei, für die Entscheidung der Frage, ob der Angeklagte im Stadium der Strafvollstreckung eine Fahrlässigkeit begangen habe, für unerheblich erachtet. Auch diese Motivierung wird von der irrigen Ansicht beherrscht, daß im Falle des §. 345 St.G.B.'s die Fahrlässigkeit in das Stadium der Strafvollstreckung fallen müsse. Außerdem kann die unzulässige Strafvollstreckung unmöglich durch die unterlassene Protokollierung der Verkündung von Urteilsgründen verursacht sein, die Ursache war, vom Standpunkte der Strafkammer aus in dem bei Prüfung der Rechtskraft stattgefundenen Übersehen des Mangels der Beurkundung zu suchen, und mit dieser Prüfung begann zweifellos das Stadium der Strafvollstreckung.

Die Strafkammer hat nun weiter erwogen:

Der Angeklagte habe sich durch das von ihm in der Hauptverhandlung beobachtete Verfahren größere Pflichten aufgebürdet, als gewöhnlich dem Strafvollstreckungsrichter obliegen. Die Frage, ob eine Fahrlässigkeit begangen sei, lasse sich nicht nach abstrakten Regeln entscheiden, sondern sei stets nach den Umständen des besonderen Falles zu beurteilen. Der Angeklagte habe, so oft ihm ein unter seinem Vorsitze erlassenes Urteil des Schöffengerichtes zur Strafvollstreckung vorgelegt worden sei, nicht nur wissen müssen, daß gegen die Bestimmung des §. 267 St.P.D. (bezüglich des Niederschreibens der Urteilsformel vor der Verkündung) gefehlt worden sei, sondern sich auch überzeugt halten müssen, daß er die ihm obliegende Kontrolle des Gerichtsschreibers bei Redaktion des Protokolles nicht geübt gehabt habe. Deshalb habe er sich zur Vermeidung der Gefahr einer Vollstreckung eines nicht ergangenen Urteiles wenigstens noch im spätesten Zeitpunkte, nämlich vor Erlass der Strafvollstreckungsverfügung, durch seine Notizen vergewissern müssen, ob die in den Akten registrierte Strafe wirklich verhängt

worden sei, und er sei verpflichtet gewesen, von der Vollstreckung des niedergeschriebenen Urtheiles Abstand zu nehmen, wenn die Prüfung eine Abweichung des niedergeschriebenen von dem erlassenen Urtheile ergeben habe.

So gelangt die Strafkammer, nachdem sie den geraden Weg, der anscheinend zur Bejahung der Schuldfrage hätte führen müssen, verfehlt hatte, auf einem Umwege zum richtigen Ziele. Das Gesetz legte dem Angeklagten die Verpflichtung auf, den in §. 345 St.G.B.'s vorgesehenen rechtsverletzenden Erfolg zu vermeiden. Es leuchtet ein, daß der Erfolg vom Angeklagten, als ihm die Akten zur Anordnung der Strafvollstreckung vorlagen, noch vermieden werden konnte. Das Maß der vom Angeklagten aufzuwendenden Aufmerksamkeit hatte der Thatrichter nach den Umständen des Falles zu beurteilen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 317.

Der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Angeklagten und dem eingetretenen Erfolge ist bedenkenfrei festgestellt. . . .